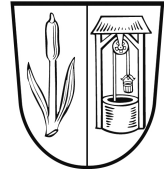


Gemeinde

Karlsfeld



**NIEDERSCHRIFT**

**Gremium:** Gemeinde Karlsfeld  
Gemeinderat Nr. 8

**Sitzung am:** Donnerstag, 24. September 2020

**Sitzungsraum:** Bürgerhaus

**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr

**Sitzungsende:** 21:10 Uhr

**Anwesend/**  
**Abwesend:** siehe Anwesenheitsliste

**Status:** Öffentliche Sitzung  
Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung.

## **Tagesordnung**

2. Wiedereröffnung des Hallenbades während Corona
3. Beitritt zum Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern;
4. Ergänzende zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers;  
Arbeitsmarktzulage für ErzieherInnen und PflegerInnen;  
Korrektur des Beschlusses des Gemeinderates vom 20.02.2020
5. Jahresrechnung 2016: Beschluss über die Feststellung und Entlastung für das Rechnungsjahr 2016
6. Vorlage der Jahresrechnung 2019
7. Entwicklung der Gemeindefinanzen 2020

## Niederschriftauszug

### **Wiedereröffnung des Hallenbades während Corona**

#### Sachverhalt:

Seit 14.03.2020 ist das Hallenbad Karlsfeld auf Grund der Corona-Pandemie geschlossen. Nach einer Begehung am 09.07.2020 mit dem Institut für Arbeitssicherheit ASAM praevent hat man festgestellt, dass man unter Einhaltung der Hygienerahmenbedingungen, das Hallenbad wiedereröffnen könnte.

Folgende Rahmenbedingungen wurden festgehalten und wären bei einer Eröffnung zu beachten:

#### Kassen-/Eingangsbereich:

- Einlass in 3 Zeitblöcken z. B. 9 bis 12 Uhr, 13 bis 16 Uhr, 17 bis 20 Uhr, dazwischen 1 Std. Zeit zur Reinigung und Desinfektion, Einlass jeweils nur bis spätestens eine halbe Stunde nach Blocköffnung – danach Zugang gesperrt
- Einen Tag vorher telefonisch oder per Mail anmelden. Alternativ über ein Programm online, muss aber noch geprüft werden. Für die Anmeldung muss aber eine Person im Kassen-/Eingangsbereich abgestellt werden, die auch die Anzahl der Badbesucher kontrolliert. Eine Begrenzung war zunächst auf insgesamt 38 Badegäste zur Einhaltung der Vorgaben nötig. Nach neuesten Kenntnissen der Bayer. Staatsregierung vom 02.09.2020 sind jetzt mehr Badegäste zulässig, d. h. 50 % der Umkleideschränke (insgesamt 229 = 114) könnten belegt werden. Um aber den Mindestabstand von 1,50 m einhalten zu können, dürfte nur jeder 5. Schrank geöffnet werden, d. h. somit wären nur 57 Besucher zulässig.
- Die Badbesucher sollen ihre Kontaktdaten auf einen vorgefertigten Zettel notieren und in die bereit gestellte Box werfen. Die Daten können auch bereits bei der Anmeldung notiert und am Besuchstag überprüft werden.
- Wenn möglich, soll passend am Kassenautomaten bezahlt werden
- Plexiglasscheibe für Thekenbereich als Spuckschutz
- Kassenautomat während der Pausen zwischen den Blockphasen reinigen
- Ausschilderung im Eingangsbereich, Abtrennungen Treppe Eingang
- Maskenpflicht ab Eingang, auf allen Wegen bis zu den Umkleiden und in sanitären Einrichtungen
- Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten
  
- Hinweis auf Sperrung einzelner Kabinen, Sammelumkleiden schließen, jeder 2. Umkleidebereich ist offen

#### Schwimmhalle:

- Sperrung der Duschen auf Grund nicht einheitlicher Vorgaben in verschiedenen Rahmenhygienekonzepten. Hauptthema ist und bleibt die Frage der Belüftung und Aerosolbildung gerade in Duschen. Das Hygienekonzept zur Wiedereröffnung von Hallen- und Freibädern, Stand 17.08.2020, fordert bei Duschen lediglich, dass „... die Lüftung in den Duschen während des Badebetriebs ständig in Betrieb zu halten ist ...“. Dies wäre zu erfüllen. Folgt man jedoch dem Rahmenhygienekonzept Sport, dann wird hier für Duschräume ein 8 bis 10-facher Luftwechsel pro Stunde über die Lüftungsanlage

gefordert. Wenn das für Duschen in Sporteinrichtungen gilt, müsste das für Duschen in Bädern auch gelten. Wenn dem so ist, müsste gemessen werden, was die Lüftung in der/den Duschen für einen tatsächlichen Zuluftstrom erzeugt. Daraus könnte man bei Annahme voller Leistung der Lüftung dann berechnen, ob die Anforderungen an die Luftwechselrate erreicht werden. Von Seiten ASAM praevent wird die Öffnung der Duschen im Hinblick auf den Übertragungsweg von Corona und eben die Aerosolbildung als kritisch angesehen. Geht man von einer Gültigkeit der Vorgaben des Hygienekonzeptes Bäder aus, das nur den Betrieb der Belüftung fordert, ohne etwaige Volumenstromvorgaben zu machen, wäre die Öffnung einer oder zwei Duschen, die mit Kabinen abgetrennt sind, theoretisch denkbar. Ignoriert werden dabei aber Vorgaben in anderen Bereichen.

- Wegeleitsystem im Umkleidebereich und in der Schwimmhalle
- Badbesucher auf Abstand in der Schwimmhalle hinweisen
- Je nur 1 Herren- und 1 Damentoilette öffnen
- Schwimmbecken in 3 Bereiche abteilen (für schnelle, langsame und ältere Schwimmer), schwimmen jeweils im Rechteck
- Eingang/Ausgang Treppe im Becken regeln
- Liegen und Tische reduzieren wegen Abstand
- Wärmebänke in nutzbare Bereiche einteilen
- Sprungturm, Planschbecken sperren
- Keine Events
- Behindertenumkleide nur 1 Person mit Anmeldung
- Behindertenaufzug Stehbereich markieren wegen Abstand

#### Organisatorisches:

- In der Presse, auf der Homepage, im Eingangsbereich bekanntgeben, wie Ablauf im Hallenbad funktioniert, Personen mit Erkältungssymptomen müssen fern bleiben
- Personal reicht für zusätzliche Kräfte in der Umkleide, im Kassenbereich und für die Terminierung nicht aus - 2 Personen zusätzlich notwendig
- In 2 Schichten arbeiten
- Reinigungsfirma muss Mehraufwand im Nutzungsbereich erbringen, bei Minderaufwand in gesperrten Bereichen
- Lüftung ist auf 100 % Zuluft, 0 % Umluft zu stellen

#### Rettungseinsatz:

- Schutzmaßnahmen spez. FFP2-Masken, mit Rettungsstange retten, Bedenken der Mitarbeiter
- 2 Schwimmmeister müssen immer im Dienst sein, es darf keiner allein sein
- Rettungseinsätze sollen zur Übung simuliert werden
- Von Arbeitgeberseite in Bezug zur Arbeitsmedizin ist zu prüfen:  
Erste Hilfe und Lebensrettung kann realistisch nicht unter Corona-Schutzmaßnahmen erfolgen. Hier sind die heute geäußerten, nachvollziehbaren Bedenken der Mitarbeiter, die teils zu Risikogruppen gehören unter Berücksichtigung der Arbeitsmedizin zu bewerten und in Bezug auf den Nutzern einer Hallenbadöffnung zu berücksichtigen.

Weiterhin hat man sich Gedanken über den Einlass von Schulen, Gruppen und Vereinen gemacht. Folgendes ist anzumerken:

#### Bei den Vereinen und Gruppen:

- Einlass z. B. im 2. Block von 13.00 bis 16.00 Uhr
- Brauchen eigenes Hygienekonzept
- Personenzahl darf insgesamt nicht überschritten werden (Badegäste, Vereine und Gruppen zusammen)
- Weniger Einnahmen gegenüber Schulen, da ermäßigter Eintritt
- Der Kursbetrieb für Kinderschwimmkurse ist derzeit bei Beachtung nach § 11 Abs. 4 der 6. BayIfSMV unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und

4 der 6. BayIfSMV und des Rahmenhygienekonzeptes Sport zugelassen. Bei der Sportausübung ist der Mindestabstand nicht mehr zwingend vorgeschrieben und nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 b ist auch ein Training mit Kontakt möglich, sofern in festen Trainingsgruppen trainiert wird und eine Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport erfolgt.

Bei den Schulen:

- Eigenes Hygienekonzept
- Personenzahl darf nicht überschritten werden
- Beim Wechsel von 2 Schulen wird es problematisch werden wegen zu viel Personen. Man bräuchte dazwischen ein Zeitfenster.
- Höhere Einnahmen gegenüber den Vereinen und Gruppen
- Kein Hallenbad-Personal notwendig
- Zusätzliches Reinigungspersonal notwendig, da vormittags sonst kein Personal da ist

Zusätzlich sollen folgende Informationen an die Bürger in der Presse, auf der Homepage und als Aushang im Hallenbad bekannt gegeben werden:

- Anmeldung einen Tag vorher bis 18 Uhr telefonisch im Hallenbad oder per Mail an [hallenbad@karlsfeld.de](mailto:hallenbad@karlsfeld.de)
- Bei der Anmeldung können bereits die Kontaktdaten aufgenommen bzw. angegeben werden, die bei Einlass überprüft werden. Ansonsten sollen die Badbesucher am Besuchstag ihre Kontaktdaten auf vorgefertigte Zettel notieren und in die bereit gestellte Box werfen.
- Einlass jeweils nur bis spätestens eine halbe Stunde nach Blocköffnung - danach ist der Zugang gesperrt.  
Zeitblöcke bekannt geben. Dazwischen 1 Std. Reinigung und Desinfektion.
- Wenn möglich, Geldwertkarten nutzen um Kontakte zu minimieren
- Begrenzung der Personenzahl auf 30 im Schwimmerbecken und 8 im Variobecken, das für Nichtschwimmer eingerichtet wird
- Maskenpflicht besteht ab Eingang Hallenbad, auf allen Wegen bis zu den Umkleiden und in sanitären Einrichtungen
- Wegeleitsystem im Umkleidebereich und in der Schwimmhalle beachten
- Mindestabstand von 1,5 m ist einzuhalten
- Hinweis auf evtl. Sperrung der Duschen, evtl. auch auf Sperrung der Kabinen, Sammelumkleiden
- Sprungturm und Planschbecken sind gesperrt
- Events und Spielnachmittage finden bis auf Weiteres nicht statt
- Personen mit Erkältungssymptomen oder einer Infektion durch das Corona-Virus ist der Eintritt nicht gestattet
- Haus- und Badeordnung und vor allem der Pandemieplan sind zu beachten (siehe Homepage)

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat strebt eine Eröffnung ab Mitte Oktober 2020 mit dem Blockmodell unter Einhaltung vorgenannter Rahmenbedingungen und des Hygienekonzeptes an. Die Wiedereröffnung wird begleitet durch eine Evaluierung und Berichterstattung zum 17.11.2020, woraus ggf. Optimierungs- und Korrekturmaßnahmen abzuleiten sind.

## **Niederschriftauszug**

### **Beitritt zum Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern**

#### **Sachverhalt:**

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.07.2020 die Ausschreibung für einen Dienstleister für den Außendienst der kommunalen Verkehrsüberwachung (ruhender Verkehr) aufgehoben, weil das Angebot nicht wirtschaftlich war.

Als Alternative käme theoretisch die Durchführung des Außendienstes in der Überwachung des ruhenden Verkehrs mit eigenem Personal in Betracht. Dies ist aber für die Gemeinde Karlsfeld personell und organisatorisch derzeit nicht möglich und wäre mit hohen Einstandskosten verbunden.

Eine gangbare Möglichkeit stellt der Beitritt zu dem „Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“ dar. Diese Alternative ist nach den derzeitigen Verhältnissen wirtschaftlich.

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat somit auch keinerlei Probleme mit den gelegentlich auftauchenden Vorwürfen, dass „Private“ die Überwachung durchführen.

Zudem fallen Kosten für die Datenverarbeitung bei der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern weg, weil der Zweckverband seine eigene Datenverarbeitung hat. Auch entfallen Tätigkeiten bei der Gemeindeverwaltung, wie Rückzahlungen für Doppelzahlungen usw., weil dies vom Zweckverband erledigt werden kann. Auch entfallen die Zahlungen an die Stadt Dachau, mit der die Gemeinde eine Zweckvereinbarung über die Durchführung der Innendienstarbeiten hat.

Frau Demberger, stellvertretende Geschäftsleiterin des Zweckverbandes, hat in der Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung am 23.09.2020 den „Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“ vorgestellt.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Karlsfeld beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Verbandssatzung (VS) vom 07.05.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2019 (liegt dieser Sitzungsvorlage bei), den Beitritt der Gemeinde Karlsfeld zum „Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“ (Mitgliedschaft).

Die den Gemeinden durch § 88 Absatz 3 ZustV (Zuständigkeitsverordnung) grundsätzlich übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz werden dabei auf Grundlage des § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 VS im nachfolgend genannten Umfang auf den Zweckverband übertragen (Aufgabenübertragung):

§ 4 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a und d hierzu (ruhender Verkehr einschließlich Bußgeldstelle)

§ 4 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c und d hierzu (Sonderverkehrszeichen einschließlich Bußgeldstelle)

**Gemeinderat**  
**24. September 2020**  
**Nr. 75/2020**  
**Status: Öffentlich**

### **Niederschriftauszug**

**Ergänzende zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers;  
Arbeitsmarktzulage für ErzieherInnen und PflegerInnen;  
Korrektur des Beschlusses des Gemeinderates vom 20.02.2020**

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 unter anderem beschlossen, den ErzieherInnen und KinderpflegerInnen eine Arbeitsmarktzulage zu gewähren

(siehe TOP Nr. 13/2020 „Ergänzende zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers

- Großraumzulage München
- Erhöhung der Leistungszulage (Leistungsentgelt)
- Arbeitsmarktzulage für ErzieherInnen und KinderpflegerInnen
- Steuerfreier Sachbezug“)

Der Beschluss für die Arbeitsmarktzulage lautete:

*„Beschäftigte in den gemeindlichen Kindertagesstätten als ErzieherInnen, KinderpflegerInnen und pädagogische Fachkräfte in den Entgeltgruppe S 4 bis S 17 TVöD-SuE erhalten ab 01.04.2020 eine monatliche Arbeitsmarktzulage in Höhe von 200,00 € Brutto. [...]“*

In der Gemeinderatssitzung vom 23.04.2020 hat der Gemeinderat beschlossen, die Zahlung einer Arbeitsmarktzulage auch für ErzieherInnen und PflegerInnen nicht gemeindlicher Einrichtungen über die Defizitvereinbarungen zu übernehmen.

Der Beschluss hierzu lautete:

*„Der Gemeinderat beschließt, die Zahlung einer Arbeitsmarktzulage für die, in den Karlsfelder Kindertagesstätten beschäftigten pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte nicht gemeindlicher Einrichtungen über die Defizitvereinbarungen zu übernehmen. Für die Übernahme der Arbeitsmarktzulage gelten die Bedingungen des Beschlusses des Gemeinderats vom 20.02.2020 Nr. 13/2020.“*

Intention der Verwaltung und des Gemeinderates war und ist es, allen ErzieherInnen, PflegerInnen und pädagogischen Fachkräften, die in den Kindertagesstätten tätig sind, diese Arbeitsmarktzulage zu gewähren.

Wir haben nun allerdings die Rückmeldung eines Trägers erhalten, dass dieser positive Beschluss des Gemeinderates (bei diesem Träger) nicht umgesetzt werden kann, da im Beschluss vom 20.02.2020, der wesentlich für die Umsetzung ist, beschlossen wurde, dass

*„ Beschäftigte in den gemeindlichen Kindertagesstätten als ErzieherInnen, KinderpflegerInnen und pädagogische Fachkräfte in den Entgeltgruppen S 4 bis S 17 TVöD-SuE [...]“*



diese Arbeitsmarktzulage erhalten. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass ein(e) Kinderpfleger(in) in der Entgeltgruppe S3 diese Arbeitsmarktzulage derzeit nicht erhalten kann.

Aus unserer Sicht ist es selbstverständlich, dass die gesamte genannte Berufsgruppe diese Zulage erhält. Wir schlagen daher vor, den (tatsächlich nicht benötigten) Passus „in den Entgeltgruppen S4 bis S17 TVöD-SuE“ zu streichen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den Beschluss des Gemeinderates vom 20.02.2020 zum Tagesordnungspunkt

„*Ergänzende zusätzliche Leistungen Arbeitgebers*

- *Großraumzulage München*

- *Erhöhung der Leistungszulage (Leistungsentgelt)*

- *Arbeitsmarktzulage für ErzieherInnen und KinderpflegerInnen*

- *Steuerfreier Sachbezug“*

(Nr. 13/2020)

betreffend der

- *Arbeitsmarktzulage für ErzieherInnen und KinderpflegerInnen*

wie folgt zu ändern:

Beschäftigte in den gemeindlichen Kindertagesstätten als ErzieherInnen, KinderpflegerInnen und pädagogische Fachkräfte ~~in den Entgeltgruppe S 4 bis S 17 TVöD-SuE~~ erhalten ab 01.04.2020 eine monatliche Arbeitsmarktzulage in Höhe von 200,00 € Brutto.

**Niederschriftauszug**

**Jahresrechnung 2016: Beschluss über die Feststellung und Entlastung für das Rechnungsjahr 2016**

**Sachverhalt:**

Die Vorlage der Jahresrechnung 2016 an den Gemeinderat gem. Art. 102 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 19.10.2017.

Anschließend erfolgte die örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2016 in neun Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses.

Unstimmigkeiten im Sinne des Art. 102 Abs. 3 GO wurden nicht festgestellt.

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2016 ist diese gem. Art. 102 Abs. 3 GO in öffentlicher Sitzung festzustellen und über die Entlastung zu beschließen.

**Beschluss:**

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung stellt der Gemeinderat die Jahresrechnung 2016 mit folgenden Summen fest:

<b>Summe 2016 Verwaltungshaushalt</b>	<b>Summe 2016 Vermögenshaushalt</b>	<b>Summe 2016 Gesamthaushalt</b>
35.233.748,11 €	7.467.670,97 €	42.701.419,08 €
<b>Ansatz 2016: 35.300.000 €</b>	<b>Ansatz 2016: 10.300.000 €</b>	<b>Ansatz 2016: 45.600.000 €</b>

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Entlastung für das Rechnungsjahr 2016 zu erteilen.